

Amtliche Bekanntmachung

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Offshore-Terminals (OTB) in Bremerhaven

Die Freie Hansestadt Bremen (Land) plant die Errichtung eines Offshore-Terminals Bremerhaven (OTB) an der Weser im Bereich des Blexer Bogens. Der Terminal soll im südlichen Stadtbereich an der Weser (ca. zwischen Weser-km 64 und 65) errichtet werden.

Für das geplante Vorhaben hat die bremenports GmbH & Co. KG im Auftrag der Freien Hansestadt Bremen (Land) die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes beantragt.

Es ist vorgesehen, in Bremerhaven im Außendeichsbereich vor dem Weserdeich des Fischereihafengeländes das vorgelagerte Weserwatt sowie Flachwasserbereiche zu überbauen und einen Seehafen mit einer Nutzfläche von ca. 25 ha zu errichten.

Aufgrund einer am 28.02.2012 durchgeführten Antragskonferenz gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und somit für das Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Insbesondere ist das beantragte Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Für die erforderliche naturschutzrechtliche Kompensation sind verschiedene Maßnahmen in Bremerhaven sowie in den Landkreisen Wesermarsch, Osterholz und Cuxhaven vorgesehen. Diese sollen auf Vordeichstandorten in der Brackwasserzone der Unter- und Außenweser sowie an den Nebengewässern der Weser realisiert werden.

Nachfolgende für die Kompensation erforderliche Gewässerausbaumaßnahmen sind mit dem Vorhaben beantragt:

- Umwandlung eines landwirtschaftlich genutzten Spülfelds in einen tidebeeinflussten Schilf-Röhricht-Bereich, Spülfeld Neues Pfand in Bremerhaven.
- Erweiterung der tidebeeinflussten Flachwasser- und Röhrichtzone, Kleinensieler Plate im Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Stadland.
- Abtrag einer Spülfeldbrache zur Entwicklung einer Brackwasserbucht, Tegeler Plate im Landkreis Cuxhaven, Gemeinde Loxstedt.
- Vorlandentwicklung an der Wurster Küste, Cappel-Süder-Neufeld-Süd im Landkreis Cuxhaven, Gemeinde Nordholz / Land Wursten.

Durch den geplanten Bau des Terminals entfällt ein Teil der sogenannten Blexen Reede. Für den Erhalt der Reedefunktion ist mit dem Vorhaben die Errichtung von Dalbenliegeplätzen südlich der bestehenden Reede auf niedersächsischem Gebiet im Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Nordenham, beantragt.

Weiterhin ist die Verklappung von Baggergut auf Unterhaltungsklappstellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Bremerhaven auf die Klappstellen „Wremer Loch“ und „Feddewarder Fahrwasser“ erforderlich. Die vorgesehenen Klappstellen liegen in der Außenweser im Bereich Weser-km 90,5 bis 91,8 sowie 81 bis 82,5.

Für das Vorhaben einschließlich der damit verbundenen Maßnahmen ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

Der Antrag nebst Planunterlagen liegt in der Zeit vom **26.02.2013 bis 25.03.2013** einschließlich beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Zimmer 106, Block D, Eingang Hanseatenhof 5, 28195 Bremen, montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Außerdem können die Planunterlagen während dieser Zeit beim Stadtplanungsamt Bremerhaven, Fährstr. 20, 27568 Bremerhaven, Zimmer 109, montags von 9.00 bis 17.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Darüber hinaus können die Planunterlagen zusätzlich auch auf der Internetseite

des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (www.umwelt.bremen.de, im Bereich „Umweltprüfungen“) eingesehen werden.

Gemäß § 73 Abs. 3 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind die Planunterlagen in den Gemeinden, in welchen sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Aufgrund des beabsichtigten Bauvorhabens sind Auswirkungen im Bereich der an der Weser liegenden angrenzenden Gemeinden nicht auszuschließen. Daher werden die gesamten Planunterlagen in den betreffenden Kommunen entlang der Weser ausgelegt.

Die Antragsunterlagen liegen daher ebenfalls in der Zeit vom **26.02.2013 bis 25.03.2013** einschließlich in folgenden Gemeinden zu den dort genannten Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Gemeinde Loxstedt, Fachbereich Bauservice – Zimmer 021, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, montags und donnerstags von 8:30 bis 16:00 Uhr, dienstags von 8:30 bis 18:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 bis 13:00 Uhr;
- Gemeinde Schiffdorf, im Foyer des Rathauses (1. OG), Brameler Str. 13, 27619 Schiffdorf, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr;
- Stadt Langen, Sieverner Straße 10, 27607 Langen, während der Dienststunden Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und am 2. Samstag im Monat von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr;
- Samtgemeinde Land Wursten, Zimmer 4 im Obergeschoß, Westerbüttel 8, 27632 Dorum, montags bis freitags von 8:30 bis 12:15 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 13:30 bis 18:00 Uhr;
- Gemeinde Nordholz, Feuerweg 9, 27637 Nordholz; montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr;
- **Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen-Burhave, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr;**
- Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Str. 25, 26954 Nordenham montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, bzw. montags und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr;
- Gemeinde Stadland, Rathaus, Zimmer 20, 1. OG, Am Markt 12, 26935 Stadland, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr, sowie zusätzlich donnerstags von 13:00 bis 17:00 Uhr.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt sind, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich **08.04.2013**, beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, beim Stadtplanungsamt Bremerhaven, Fährstr. 20, 27568 Bremerhaven sowie bei den auslegenden Städten und Gemeinden Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen gleichförmiger Eingaben, die die vorstehenden Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, bleiben unberücksichtigt. Im Übrigen können solche Einwendungen insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch durch eine amtliche Bekanntmachung bekannt gegeben wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem

Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Der Planfeststellungsbeschluss wird außerdem mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen nach vorheriger amtlicher Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegt.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. ersetzt und dass durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 4 Abs. 1 BremUVPG i. V. m. § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 4 Abs. 1 BremUVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Bremen, den 06.02.2013